

Das Arbeitsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die außerordentliche Kündigung formell unwirksam sei, da das VZB sie nicht innerhalb der maßgeblichen Zweiwochenfrist erklärt habe. Die ordentliche Kündigung hingegen erachtete es als wirksam. Der Kläger habe seine Stellung als Direktor und in Leitungsgremien zahlreicher Beteiligungsunternehmen missbraucht. Er habe sich durch die Doppelstellung bewusst in einen Interessenkonflikt begeben, worauf er das VZB nicht hingewiesen habe, obwohl er dazu verpflichtet gewesen sei.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 5/2026 vom 3. Februar 2026

## ■ Steuerrecht

### Erhöhte Grundsteuermesszahl für Nichtwohngrundstücke verfassungsgemäß

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hält laut Urteil vom 14. Januar 2026 die Regelung in § 1 BlnGrStMG, wonach für Nichtwohngrundstücke eine Steuermesszahl von 0,45 Promille und für Wohngrundstücke eine Steuermesszahl von 0,31 Promille anzuwenden ist, für verfassungsgemäß, Az. 3 K 3156/25.

Die Kläger sind Eigentümer eines Grundstücks, welches derzeit mit einem nicht zur Führung eines selbständigen Haushalts geeigneten Wochenendhaus mit einer Bruttogrundfläche von rund 30 m<sup>2</sup> bebaut ist. Nach ihren Angaben planen sie eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus, welches sie bewohnen wollen. Das Finanzamt hat den Grundsteuerwert bestandskräftig auf Grundlage einer Artfeststellung als sonstiges bebautes Grundstück (§ 249 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 9 BewG) festgestellt. Da sonstige bebaute Grundstücke zu den sog. Nichtwohngrundstücken zählen, hat das Finanzamt bei der Festsetzung des Grundsteuermessbetrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BlnGrStMG eine Steuermesszahl von 0,45 Promille angewendet. Die Kläger haben mit ihrer Klage eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG, 10 VvB geltend gemacht.

Das Finanzgericht hat entschieden, dass die höhere Grundsteuerbelastung von Nichtwohngrundstücken im Vergleich zu Wohngrundstücken nicht verfassungswidrig ist. Die Regelung dient dem Zweck, eine höhere Grundsteuerbelastung für Wohngrundstücke zu verhindern und damit bezahlbaren Wohnraum zu sichern. Es handelt sich dabei um einen legitimen Zweck, welcher auch verfassungsrechtlich fundiert ist (Art. 1, 20 GG, 28 VvB). Die Regelung ist zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen. Nicht zu beanstanden ist aus Sicht des Finanzgerichts auch, dass das Gesetz keine Berücksichtigung einer geplanten Bebauung mit einem Wohngebäude zulässt. Der Gesetzgeber bewegt sich hier im Rahmen seiner Typisierungskompetenz.

Quelle: Pressemitteilung des FG Brandenburg Nr. 1/2026 vom 28. Januar 2026

## VERANSTALTUNGEN

### ■ Deutscher Anwaltstag 2026 vom 8. – 12. Juni 2026

„Anwaltschaft im Aufbruch – Zukunft gestalten“ ist das Thema des Anwaltstages 2026 in Freiburg. 150 Referenten gestalten 50 Vorträge virtuell vom 8. -10. und in Präsenz vom 10. -12. Juni. Daneben findet die Fachausstellung AdvoTec statt.

Informationen unter <https://anwaltstag.de/de/>

## PERSONALIA

### ■ Markus Colli ist neuer Direktor des Amtsgericht Aue-Bad Schlema

Markus Colli wurde 1970 in Paderborn geboren. Seine richterliche Laufbahn begann er 1997 als Richter auf Probe beim Arbeitsgericht Chemnitz. Nach verschiedenen Abordnungen wurde er 2000 zum Staatsanwalt in Chemnitz ernannt. 2012 schlossen sich die Ernennung zum Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz sowie bis 2013 eine Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden an. Nach weiteren Teilabordnungen an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden wurde Markus Colli 2018 zum Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Zwickau ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministerium der Justiz vom 28. November 2025

### ■ Dagmar Rudolph ist neue Präsidentin des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

Dagmar Rudolph legte beide Staatsexamina in Berlin ab und begann 1999 in Potsdam den richterlichen Probendienst. 2001 wurde sie beim Verwaltungsgericht Potsdam als Richterin berufen. 2003 bis 2005 folgte eine Abordnung an das Bundesverwaltungsgericht. 2009 wurde sie zur Richterin am Obergericht Berlin-Brandenburg ernannt und arbeitete seit 2018 auch als Präsidialrichterin. 2021 folgte eine Abordnung an das Justizministerium des Landes Brandenburg. Seit 2023 hatte Dagmar Rudolph das Amt der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) inne.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Brandenburg Nr. 6/2027 vom 10. Februar 2026

### ■ Svenja Schröder-Lomb leitet als Präsidentin das Landgericht Berlin II

Die 1964 geborene, promovierte Juristin Svenja Schröder-Lomb wurde nach dem Referendariat in München 1994 zur Richterin ernannt und ist seither in der Berliner Justiz tätig. Nach ihrer Ernennung zur Richterin am Landgericht folgten von 1997 bis 2004 Abordnungen an die Senatsverwaltungen für Justiz sowie für Inneres. 2003 wurde Schröder-Lomb zur Richterin am Kammergericht befördert. 2006 bis 2020 war sie am Amtsgericht Wedding zunächst als Vizepräsidentin und ab 2010 als Präsidentin tätig. 2020 kehrte sie als Vizepräsidentin an das Kammergericht zurück.

Quelle: Pressemitteilung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz Nr. 5/2026 vom 16. Februar 2026

### ■ Dirk Stötter zum Direktor des Amtsgerichtes Naumburg befördert

Dirk Stötter wurde im September 1962 in Freiburg im Breisgau geboren und legte in Hamburg beide Staatsexamina ab. Nach seiner anschließenden Ernennung zum Richter auf Probe in Sachsen-Anhalt war er bei der Staatsanwaltschaft Halle, beim Landgericht Halle und beim Amtsgericht Nebra tätig, wo er 1997 zum Richter am Amtsgericht ernannt wurde. 2000 folgte die Ernennung zum Richter am Amtsgericht Naumburg, wo Dirk Stötter unterbrochen von einer Abordnung an das Oberlandesgericht Naumburg von 2014 bis 2015 zuletzt tätig war.

Quelle: Pressemitteilung des LG Halle Nr. 2/2026 vom 9. Januar 2026